

**Bericht und Antrag
des Büros des Kantonsrates Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Gesuch um Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen
das Obergerichtsmitglied Arnold Marti**

13-45

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. April 2013 reichte H.B. beim Büro des Kantonsrates ein Gesuch um Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen das Obergerichtsmitglied Arnold Marti (im Folgenden Arnold Marti genannt) wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs und des verweigeren Ausstands ein.

Nach Art. 73 des Schaffhauser Justizgesetzes (JG) vom 9. November 2009 (SHR 173.200) kann gegen Mitglieder des Regierungsrates oder des Obergerichts nur mit Ermächtigung des Kantonsrates ein Strafverfahren durchgeführt werden. Das Büro des Kantonsrates hat in solchen Fällen gemäss Art. 73 Abs. 2 des Justizgesetzes die nötigen Erhebungen vorzunehmen oder diese durch einen eigens bestellten ausserordentlichen Staatsanwalt vornehmen zu lassen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Der Kantonsrat entscheidet danach, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen sei oder nicht. Wird die Ermächtigung erteilt, findet ein ordentliches Strafverfahren statt.

Dieses so genannte Strafverfolgungs-Privileg von Magistratspersonen kennen sowohl der Bund als auch die meisten Kantone. Bei der Frage, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen sei, sind nicht nur strafrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Vielmehr können und müssen auch staatspolitische Erwägungen und Überlegungen der Opportunität einfließen. In aller Regel wird das Strafverfolgungs-Privileg der Magistraten geschützt, wenn das Interesse an der Strafverfolgung nicht deutlich höher zu gewichten ist als die entgegenstehenden staatspolitischen Interessen (vgl. Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 18 Rz. 4, S. 64).

1. Ausgangslage

Grund für das Gesuch von H.B. bildet das aus seiner Sicht vorsätzliche Fehlurteil wegen einer angeblichen Sachbeschädigung im Polizeigefängnis und der damit verbundenen Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Mit Strafbefehl vom 18. November 2010 büsste das damalige Untersuchungsrichteramt H.B. wegen geringfügiger Sachbeschädigung, begangen am 6. Juni 2010 während einer Arrestation (aufgrund eines auswärtigen Festnahmeersuchens) im kantonalen Gefängnis (Zerstörung von Lampe und Lichtquelle in Abstandszelle). Die Strafe betrug 900 Franken Busse beziehungsweise 9 Tage Ersatzfreiheitsstrafe. Der Beschuldigte erhob dagegen Einsprache, worauf ihn das Kantonsgericht nach Anklageerhebung mit Urteil vom 10. März 2011 des erwähnten Delikts schuldig sprach und zur selben Strafe verurteilte. Dagegen legte

H.B. am 17. März 2011 Berufung ans Obergericht (Verfahren Nr. 50/2011/2) ein. Im Rahmen dieses Verfahrens erliess Arnold Marti am 20. Juli 2012 eine prozessleitende Verfügung, wonach auf das generell gegen alle Schaffhauser Richter gestellte Ausstandsgesuch praxisgemäss nicht eingetreten und das Gesuch um amtliche Verteidigung aufgrund offensichtlich nicht gegebener Voraussetzungen abgewiesen wurde. Ebenfalls abgewiesen wurde mit dieser Verfügung der Antrag auf eine im Gesetz nicht vorgesehene Überweisung des Falls an das Bundesstrafgericht. Nachdem die letztmals auf den 11. September 2012 angesetzte Frist für die Einreichung der Berufungsbegründung unbenutzt abgelaufen war, hat das Obergericht in Kammerbesetzung die Berufung mit Urteil vom 26. Oktober 2012 androhungsgemäss zufolge angenommenen Rückzugs der Berufung (mangels Begründung) als erledigt beschrieben und festgehalten, dass das Kantonsgerichtsurteil damit rückwirkend rechtskräftig wird. Als Eventualbegründung wurde immerhin noch darauf hingewiesen und begründet, dass die Berufung aufgrund der Akten auch abzuweisen wäre, wenn auf sie eingetreten werden könnte.

Mit einem vom 24. Januar 2013 datierenden, auf dem Urteil des Kantonsgerichts vom 10. März 2011 angebrachten Stempel verfügte das Kantonsgericht den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, da die Busse nicht innert der angesetzten Frist bezahlt worden war, wie dies der Praxis entspricht. Am 11. Februar 2013 erliess das Amt für Justiz und Gemeinden als Strafvollzugsbehörde einen Haftbefehl, den H.B. mit Rekurs an den Regierungsrat angefochten hat. Am 4. März 2013 wurde er in der Folge verhaftet und verlangte beim Obergericht als Berufungsinstanz eine Überprüfung der Haft. Mit Verfügung vom 8. März 2013 teilte Arnold Marti hierauf dem Betroffenen mit, dass das Berufungsverfahren mit Urteil vom 26. Oktober 2012 abgeschlossen worden sei und dementsprechend nicht mehr das Obergericht, sondern die Strafvollzugsbehörden für Haftfragen zuständig seien (mit Hinweis auf den gegen die Inhaftierung eingereichten, beim Regierungsrat hängigen Rekurs).

Mit Eingabe vom 8. März 2013 erhob H.B. sodann gegen die Stempelverfügung des Kantonsgerichts vom 24. Januar 2013 (Anordnung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe) nachträglich Beschwerde an das Obergericht. Der Betroffene lehnte wiederum alle involvierten Richter ab. Mit vom Justizgesetz vorgesehener Präsidial-Verfügung vom 22. März 2013 schrieb Arnold Marti dieses Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit ab, da H.B. bereits am 13. März 2013 aus dem Strafvollzug entlassen worden war. Auf das Ausstandsgesuch gegen alle involvierten Richter wurde gleichzeitig aus den bereits in der Verfügung vom 20. Juli 2012 genannten Gründen nicht eingetreten.

Im Nachhinein hat sich offenbar herausgestellt, dass die Fristansetzung für die Berufungsbegründung im Fall 50/2011/2 H.B. an eine nicht mehr zutreffende Adresse zugestellt worden war, was offenbar darauf zurückzuführen ist, dass er die Adressänderung dem Obergericht nicht ausdrücklich als solche gemeldet hat. Diese Frage beziehungsweise die Folgen für die bereits getroffenen und vollzogenen Entscheide bilden Gegenstand eines zurzeit in der Kammer der Obergerichtspräsidentin hängigen Wiederherstellungsverfahrens (50/2013/9).

2. Prüfung des Gesuchs

Nach eingehendem Aktenstudium befasste sich das Büro mit dem Gesuch von H.B. Bei seinen Erhebungen zur Ausarbeitung des vorliegenden Berichts und Antrags konnte das

Büro auf die Dienste der Staatskanzlei in ihrer Funktion als rechtliche Beraterin des Kantonsrates zurückgreifen.

Das betroffene Obergerichtsmittglied, Arnold Marti, wurde vorab zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Arnold Marti kam dieser Aufforderung nach und liess dem Büro seine Stellungnahme vom 30. Mai 2013 zukommen.

3. Erwägungen des Büros des Kantonsrates

Soweit das Ratsbüro die Angaben von H.B. überprüfen konnte, ist das Obergerichtsmittglied Arnold Marti lediglich seinen Amtspflichten nachgekommen und hat die jeweiligen Verfügungen und Entscheide nach den massgebenden Rechtsvorschriften gefällt. Zudem hätte es dem Betroffenen offen gestanden, gegen die Verfügungen und Entscheide, an denen Arnold Marti beteiligt war, Rechtsmittel ans Bundesgericht zu erheben. H.B. hat dies offenbar nicht getan.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen ist das Gesuch um Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen das Obergerichtsmittglied Arnold Marti abzulehnen.

4. Antrag des Büros des Kantonsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro beantragt Ihnen aufgrund der vorangegangenen Ausführungen einstimmig, das Gesuch von H.B. um die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen das Obergerichtsmittglied Arnold Marti abzulehnen.

Das Büro des Kantonsrates:

*Richard Bühler, Präsident
Martin Kessler, 1. Vizepräsident
Peter Scheck, 2. Vizepräsident
Matthias Frick, Stimmzähler
Rainer Schmidig, Stimmzähler*